

Satzung des Vereins „Buntes Bingenheim“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Buntes Bingenheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bingenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums und
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und konfessionsunabhängig.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen und politischen Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Konzerten, Bildungsangeboten und die Gestaltung des Dorflebens, wie zum Beispiel „Rock für Demokratie“, „Demokratiecafé“ etc.,

- die Durchführung von/ Unterstützung bei der Durchführung von Dorffesten, einem Weihnachtsmarkt aller Vereine, der traditionellen „Kerb“ etc.,

- die Schaffung und Unterhaltung von barrierefreien Vereinsräumlichkeiten, in denen Workshops, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. stattfinden und Begegnungsräume entstehen, mit dem Ziel, Menschen in Austausch zu bringen und so Vorurteile verringern oder auflösen zu können, Verständnis für den Anderen/die Andere zu entwickeln, um Ableismus, Rassismus und/oder Ausgrenzung abzubauen. Dies soll ein Teil der Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Gleichstellung aller Menschen sein.

-die Konzeption demokratiefördernder Veranstaltungen,

- die Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur interkulturellen Verständigung und deren Vernetzung: konkret sollen demokratiefördernde Projekte an und/oder mit Schulen und in Vereinen/Verbänden angeboten werden, die Zusammenarbeit mit Institutionen wird hierfür angestrebt, ebenso die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen. Dies soll ebenfalls zur Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Gleichstellung aller Menschen beitragen.

- die Unterstützung von Menschen, die von Ableismus, Rassismus oder Ausgrenzung betroffen sind, durch inklusive Veranstaltungen und Feste, sowie Workshops und Informationsveranstaltungen ob deren Situation, die Organisation von Spendenaufrufen und Anlaufstelle für Sachspenden,

- die Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Zeitungsartikel, Homepage, Nutzung der sozialen Medien wie Instagram und Facebook sowie der App „Dorffunk“) zur Sensibilisierung für gesellschaftliche Vielfalt und umweltpolitische Notwendigkeiten.

Im Fokus steht das gesellschaftliche Miteinander in einer lebenswerten Umwelt. Hierbei sind Umwelt-, Klima- und Naturschutzaspekte auch in der Ortsgestaltung genauso von Bedeutung wie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausnahmen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung über eine schriftliche Nutzungsvereinbarung gestellt werden

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab Erreichen der Volljährigkeit) und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter jeweils ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Nur natürliche Personen können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt ist zum ersten des Folgemonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und entsprechenden Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (Post- oder Email) gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage per Post oder per Email mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Strategie und Aufgabe des Vereins,
- Beteiligungen,
- Aufnahmen von Darlehen,
- Beiträge,
- alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

Jedes ordentliche Mitglied (natürliche und juristische Person) hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

1. Der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister*in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, Email - Adresse, Geburtsdatum.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Mit Austritt aus dem Verein werden alle Mitgliederdaten gelöscht. Ausgenommen ist der Name zur Führung der Vereinshistorie.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die seiner Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an alle zu diesem Zeitpunkt in Bingenheim existierenden Vereine, die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügen zu gleichen Teilen. Diese Vereine dürfen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

Die begünstigte gemeinnützige Organisation wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bingenheim, den 31.03.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder

